

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verwaltung kann den öffentlichen Dienst selbst leisten. Stattdessen ist die Verwaltung auch berechtigt, diesen Dienst durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder privat-rechtlichen Verträgen zu erbringen. In allen von der Verwaltung zu abschließenden Verträgen hat sie keine privatrechtliche Freiheit, die Vertragspartei zu wählen. Aus diesem Grund muss die Verwaltung den Vertragspartner durch Ausschreibung oder ähnliche objektive Verfahren bestimmen. Am Ende des Ausschreibungsverfahrens wird von der Verwaltung der Abschluss des Vertrags mit dem Bieter erwartet, der das Angebot gewonnen hat.

Die Verwaltung kann jedoch manchmal aus verschiedenen Gründen der Abschluss von Verträgen vermeiden. In einem solchen Fall wird im Rahmen der geltenden Rechtsprechung geprüft, ob der Bieter, der verschiedene Kosten für den Gewinn des Angebots aufgewendet hat, die Verwaltung zum Abschluss des Vertrags zwingen kann, die Verwaltung eine Haftung für den Vertrag trägt und welche Schäden der Bieter fordern kann. Es ist bedeutet auch "culpa in contrahendo" Haftung von der Verwaltung, dass auf dem Vertrauen in die Verwaltung basiert.

In diesem Zusammenhang bezieht sich dieser Konflikt auf die Unterlassung der Gemeinde. Sie hat den Vertrag viele Jahre lang nicht abgeschlossen und dem Bieter, der die Ausschreibung gewonnen hat, keine Mitteilung gemacht. Als sich der Bieter, der das Angebot gewonnen hatte, bei der Verwaltung bewarb, erklärte die Verwaltung, dass sie diesen öffentlichen Dienst aus dem EU-Fonds erfüllen würde.

Andererseits hat der Bieter keine Culpa (keinen Fehler) und alle Schäden gefordert. Indessen hat der Staatsrat beschlossen, dass die Verwaltung notwendige und nötige Kosten kompensieren muss.